

GEMEINDE NEUCHING

FLÄCHENNUTZUNGSPLAN 6. ÄNDERUNG

UMWELTBERICHT

ZUR PLANFASSUNG VOM 16.07.2014



Neuching, den

.....
(Hans Peis, Erster Bürgermeister)

MAX BAUER Landschaftsarchitekt

Pfarrer-Ostermayr-Straße 3, 85457 Wörth, Tel. 08123 / 2363, Fax. 08123 / 4941

E-Mail: info@labauer.de

1. Inhalt und Ziele der 6. Änderung des Flächennutzungsplans

Die Gemeinde Neuching plant die Ausweisung eines zentralen Standortes für Freisportanlagen sowie sportlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen (z.B. Mehrzweckhalle, Tennisheim). Um die rechtlichen Rahmenbedingungen für dieses Vorhaben zu schaffen, soll dafür die 6. Änderung des Flächennutzungsplans (FNP) ins Verfahren gebracht werden.

Vorgesehen ist die Neuaufnahme einer ca. 4,98 ha umfassenden Grünfläche als „Sondergebiet Sport“. Zudem soll der nördlich an die Änderungsfläche angrenzende bestehende Obstlehrgarten mit einer Größe von ca. 0,53 ha in diese Grünfläche integriert werden. Des Weiteren ist die Rückführung zweier im bisherigen FNP als „Gemeinbedarfsfläche“ ausgewiesener Areale nördlich und südlich der Lagerhausstraße in einer Gesamtgröße von ca. 3,03 ha als Landwirtschaftsflächen geplant. Die bereits im rechtskräftigen FNP dargestellte Baumreihe entlang der Kreisstraße ED 5 bleibt auch weiterhin in der Planung. Die Erschließung der Fläche kann von der KR ED 5 erfolgen.

2. Gesetzliche Grundlagen, Planungsvorgaben, Fachplanungen zum Umweltschutz

Aufgrund der am 20.07.2004 in Kraft getretenen Änderung des Baugesetzbuches mit dem EAG Bau sind für den vorliegenden Entwurf der 6. Änderung des FNP die Umweltauswirkungen zu ermitteln und zu bewerten. Die Umweltprüfung wird auf der gesetzlichen Grundlage des § 2 (4) BauGB durchgeführt. Der Umweltbericht folgt den Vorgaben gemäß § 2a BauGB bzw. der Anlage zu § 2 (4) und § 2a BauGB.

Der Planung selbst liegt eine vom Planungsverband Äußerer Wirtschaftsraum München im März 2014 erstellte Standortuntersuchung zugrunde.

Für die Bewertung des Umweltbestandes wurden die Webdienste „BIS-Bayern“ sowie „FINWEB“ genutzt. Zudem ist durch das LA-Büro Bauer am 31.07.2014 eine Bestandsaufnahme vor Ort durchgeführt worden.

Die Bearbeitung der Eingriffsregelung mit Ermittlung des Ausgleichsbedarfes erfolgt mit Hilfe des Leitfadens „Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft - Eingriffsregelung in der Bauleitplanung“ (Hrsg.: Bayerisches Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen).

Gemäß Regionalplan befindet sich Neuching innerhalb des Stadt- und Umlandbereiches des Verdichtungsraumes München. Das Planungsgebiet liegt weder in einem landschaftlichen Vorbehaltsgebiet noch ist ein Regionaler Grünzug oder ein anderes Schutzareal oder Vorranggebiet betroffen.

Die bisherige Darstellung der künftigen Sportfläche im rechtskräftigen Flächennutzungsplan ist „Fläche für die Landwirtschaft.“

3. Beschreibung des derzeitigen Umweltzustandes

3.1 Räumliche Einordnung

Die Hauptänderungsfläche „Sport und Obstlehrgarten“ befindet sich zwischen den Ortsteilen Ober- und Niederneuching, westlich der Kreisstraße ED 5. Im Westen wird die Fläche von einem Kiesweg und im Anschluss von den Dammböschungen des Mittleren-Isar-Kanals begrenzt. Südlich erfolgt mit Landwirtschaftsflächen der Übergang in die freie Landschaft. Die Fläche selbst wird derzeit im Norden bereits als Obstlehrgarten genutzt, der Änderungsbereich „Sport“ ist momentan eine Ackerfläche ohne Gehölzbestand.

Die beiden im bisherigen FNP als Gemeinbedarfsflächen beiderseits der Lagerhausstraße ausgewiesenen Areale erfahren durch die Planung real keine Änderung, da sie bereits als Landwirtschaftsflächen genutzt werden und wieder als solche im FNP dargestellt werden sollen. Das Regenüberlaufbecken bleibt wie gehabt in der Planung bestehen. Eine weitere Untersuchung der Schutzgüter im Bestand sowie der Auswirkungen der Planung kann deshalb für diese beiden Flächen entfallen.

3.2 Naturraum, Relief und Boden

Naturräumlich liegt der Änderungsbereich „Sport und Obstlehrgarten“ in der Haupteinheit D65 „Isar-Inn-Schotterplatten“ und der Untereinheit 052 „Isen-Sempt-Hügelland“. Das Gelände fällt leicht von Nordosten (488.75 m ü. NN) in Richtung Südwesten (485.00 m ü. NN).

Bei dem anstehenden Boden handelt es sich gemäß BIS Bayern um einen schwarzerdeähnlichen Boden aus Löß des mittleren Löß-Faziesbereiches, also einen sehr tiefgründigen, tiefreichend humosen (Ah-Horizont > 4 dm), schluffigen Lehmboden mit sehr carbonatreichem Unterboden. Die Bodenfeuchte ist als frisch einzustufen. Der Boden weist eine gute bis sehr gute Ertragsfähigkeit auf (Ackerwertzahlen zwischen Stufe 2 und 3) und ist damit sehr gut für eine ackerbauliche Nutzung geeignet. Aufgrund der Bewirtschaftung besteht bereits eine gewisse anthropogene Überprägung. Gelistete Bodendenkmäler bzw. entsprechende Verdachtsflächen sind im Änderungsbereich nicht vorhanden.

3.3 Klima/Luft

Das Klima ist als landkreis- und naturraumtypisch zu bezeichnen. Der Standort liegt relativ frei und damit wetterexponiert. Die bisher mehr oder weniger unter Dauerbewuchs stehende Fläche trägt zur Kaltluftentstehung bei, auch wenn dies aufgrund der nicht besonders stark besiedelten Umgebung von untergeordneter Bedeutung ist. Eine Frischluftachse stellt der Mittlere-Isar-Kanal mit seinen Dammböschungen dar.

3.4 Wasser

Oberflächengewässer sind innerhalb des Geltungsbereiches nicht vorhanden.

Westlich angrenzend verläuft jedoch der Mittlere-Isar-Kanal mit seinen biotopkartierten Dammböschungen (vgl. 3.5). Zwischen Dammböschung und Kiesweg fließt außerdem der Angergraben von Süden nach Norden parallel zum Kanal bis zum Einlauf (Anschluss an die Kanalisation) etwa auf Höhe Mitte der geplanten Sportfläche. Es handelt sich hier um einen Entwässerungsgraben mit einer Sohlenbreite zwischen 1 m und 1,5 m in einer Wiesenfläche.



Abb.1 Angergraben, Blick nach Süden

Das Grundwasser steht etwa 6 bis 8 m unter der Geländeoberkante an.

3.5 Naturhaushalt

Innerhalb des Änderungsbereiches „Sport“ befinden sich ausschließlich landwirtschaftlich genutzte Flächen ohne Gehölzbewuchs (Getreide- und Maisacker), d.h. es handelt sich um eine Kategorie I-Fläche mit geringer Bedeutung für Natur und Landschaft.



Abb. 2 Änderungsbereich „Sport“

Bei dem Bereich „Obstlehrgarten“ handelt es sich um eine Wiese mit Obstbaum-Hochstämmen, die im Westen von Hasel-Solitärsträuchern und im Osten bzw. im Süden von

einer gut eingewachsenen Feldhecke eingegrünt ist. Folgende Arten sind in der Feldhecke v.a. zu finden: Birke, Kirsche, Feld-Ahorn, Eberesche; Hasel, Hartriegel, Liguster, Rose, Schneeball. Somit ist diese Fläche in Kategorie II mit einer mittleren Bedeutung für Naturhaushalt und Landschaftsbild einzuordnen.



Abb. 3 Obstlehrgarten

Zwischen KR ED 5 und begleitendem Radweg befindet sich ein Wiesenstreifen mit einer lückigen Baumreihe, bestehend aus *Sorbus aria* und *Sorbus intermedia*.

Die westlich an den Änderungsbereich angrenzende Dammböschung des Kanals ist unter der Nr. 7737-0088-002 biotopkartiert. Im entsprechenden Abschnitt ist diese v.a. mit gut eingewachsenen Gehölzen (Baumschicht: Ahorn, Erle, Esche, Kirsche, Eiche, Hainbuche; Strauchschicht v.a.: Hartriegel, Hasel, Weide) bestanden. Im Unterwuchs bzw. im unteren Abschnitt der Böschung finden sich Gräser, Distel, aber auch Brennnessel und Himbeere. Hier ist der Verlauf von Altgrasbestand zu Grünlandbrache eher fließend. Die Artenzusammensetzung begünstigt thermophile Insekten und Kleinsäuger sowie Vögel.



Abb. 4 Dammböschung

Das gesamte Ensemble Kanal-Dammböschungen-Angergraben mit Randstreifen ist gemäß Landschaftsplan als Fläche mit besonderer ökologischer und gestalterischer Funktion dargestellt, die zur Stabilisierung des Naturhaushaltes im Verbund mit anderen Grün- und Freiflächen beiträgt.

Man kann aber schlussfolgern, dass keine höherwertigen Flächen mit Schutzgebieten i.S.d. Abschnitte 3 und 4 des BayNatSchG und keine gesetzlich geschützten Biotope oder Waldflächen in den Geltungsbereich einbezogen werden.

Potentielle Natürliche Vegetation im Gebiet ist der Hexenkraut- o. Zittergrasseggen-Waldmeister-Buchenwald.

3.6 Landschaftsbild / Erholung

Das Landschaftsbild ist v.a. durch große, zusammenhängende Landwirtschaftsflächen in leicht bewegtem Gelände geprägt. In südöstliche Richtung wirkt der eher ländliche Siedlungsrand von Oberneuching. Als herausragende lineare Struktur ist der Mittlere-Isar-Kanal mit seinen begleitenden, mit Gehölzen bewachsenen Dammböschungen zu bezeichnen. Die über dem Änderungsbereich verlaufende 110-kV-Leitung mit entsprechend mächtigen Masten weist eine große Fernwirkung auf.

Gemäß Landschaftsplan der Gemeinde Neuching verläuft die Haupterholungsachse entlang des Mittleren Isar-Kanals. Ziel ist die Sicherung des vorhandenen Grünzuges mit Fuß- und Radwegeverbindung. Die Hauptachse ist über diverse Wegeverbindungen vernetzt mit beiden Ortsteilen.

3.7 Mensch, Kultur- und Sachgüter

Vorbelastungen im Gebiet bestehen v.a. durch die über das Gelände verlaufende 110-kV-Leitung mit den entsprechenden Masten. Des Weiteren bestehen gewisse Immissionen durch die Verkehrsgerausche der KR ED 5. Schließlich sind die üblichen Belastungen (Gerüche und Lärmentwicklung) aus der Landwirtschaft gegeben. Bedeutende Sach- oder Kulturgüter bzw. Blickbeziehungen sind in der näheren Umgebung nicht vorhanden.

4. Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt

Die Auswirkungen der Planung werden lediglich für den Änderungsbereich „Sport- und Obstlehrgarten“ untersucht, da sich für die beiden südlichen Areale aus der Planung keine Änderung der realen Nutzung ergibt.

Mit der Realisierung der Planung sind nur leichte Eingriffe in das Relief erforderlich, da auf die Flächengröße nur eine geringe Geländebewegung stattfindet. Die künftige Nutzung als Sportfläche bringt jedoch zwangsweise Eingriffe in den Bodenhaushalt sowie in den zu bebauenden Bereichen großflächigere Versiegelung mit sich.

Das Schutzgut Klima/Luft wird voraussichtlich kaum beeinträchtigt, da ein Großteil der Sportflächen wohl weiterhin Rasenfläche bleibt. Zudem wird es eine entsprechende Eingrünung geben. Die Frischluftachse entlang des Kanals wird durch die Planung nicht tangiert.

Eingriffe in das Grundwasser können ebenso wie Beeinträchtigungen des Kanals mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden. Der Angergraben liegt ebenfalls außerhalb des überplanten Areal, so dass hier keine negativen Auswirkungen zu erwarten sind. Anfallendes Niederschlagswasser künftiger Gebäude wird voraussichtlich innerhalb der Ausweisungsfläche versickert - eventuell mit Überlauf zum Angergraben. Da hier jedoch keine Stoffeinträge stattfinden, ist eine Verschmutzung des Grabens nicht zu befürchten.

Eine Beeinträchtigung des Naturhaushaltes erfolgt v.a. durch die unvermeidbare Flächeninanspruchnahme in Verbindung mit der Versiegelung für die Mehrzweckhalle, innere Erschließung etc. Da jedoch noch keine genaueren Planungen vorliegen, kann die Intensität des Eingriffs nicht sinnvoll bewertet werden. Eine Beeinträchtigung der benachbarten Gehölzstrukturen kann aber bereits zum jetzigen Zeitpunkt ausgeschlossen werden.

Das Landschaftsbild wird – je nach Art, Dimension und Anordnung der Bebauung und erforderlichen Einrichtungen wie Ballfangzäunen oder Trainingsbeleuchtung beeinträchtigt, insbesondere von Süden bzw. Osten, da hier eine direkte Einsehbarkeit von der KR ED 5 besteht. Allerdings wirkt in Richtung Westen die Dammböschung des Isar-Kanals mit einer Höhe von ca. 6 m über der Geländeoberkante stark abschirmend.

Für das Schutzgut Mensch sind soweit keine negativen Auswirkungen abzusehen. Da die Fläche nicht direkt an Wohngebiete angrenzt, sind Probleme bezüglich Immissionen nicht zu erwarten.

Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (SAP)

Gemäß der vom Bayerischen Staatsministerium des Inneren herausgegebenen Verfahrenshinweise zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (SAP) sind nach Maßgabe von § 44 Abs. 5 BNatSchG folgende Artengruppen zu betrachten:

- 1) die Tier- und Pflanzenarten nach den Anhängen IVa und IVb der FFH-Richtlinie
- 2) Sämtliche wildlebende Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie
- 3) gefährdete Verantwortungsarten gemäß § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG
(Regelung derzeit noch nicht anwendbar, da die Arten vom Bund noch nicht festgelegt sind).

Nach Check der entsprechenden Artenlisten im Bereich des TK-Blattes 7737 kann folgende Abschätzung getroffen werden:

- ein Vorkommen des Bibers ist aufgrund fehlender Gehölzstrukturen am Angergraben bzw. aufgrund der Beton-Böschungen am Kanal unwahrscheinlich
- ein Vorkommen besonders geschützter Falter oder Lurche ist aufgrund fehlender Strukturen ebenfalls unwahrscheinlich
- die lineare Gehölzstruktur in Verbindung mit dem Kanal als Fließgewässer stellt ein potentiell Jagdgebiet für diverse Fledermausarten dar → da diese Struktur jedoch nicht

- verändert wird und eine Nutzung der Sportanlagen in den Nachtstunden nur vereinzelt stattfinden wird, sind keine Tatbestände gemäß § 44 BNatSchG zu erwarten
- für die Zauneidechse wurden als Ausgleichsmaßnahme von der E.ON fördernde Maßnahmen im Bereich der Dammböschung des Kanals durchgeführt (Sandhaufen, Wurzelstöcke); da diese von der Planung nicht berührt werden sowie ein ausreichender Abstand vorliegt, sind keine Tatbestände gemäß § 44 BNatSchG zu erwarten
 - dies gilt auch für ein potentiell Vorkommen diverser besonders geschützter, Hecken bewohnender Vogelarten
 - in der Fläche selbst können entsprechende Ackerbrüter (z.B. Feldlerche oder Neuntöter) vorkommen, auch wenn die Wahrscheinlichkeit aufgrund der intensiven Bewirtschaftung gering ist, d.h. bei einer Realisierung der Planung kann ein Eintreffen eines Tatbestandes gemäß § 44 BNatSchG nicht ausgeschlossen werden. Da jedoch zum jetzigen Zeitpunkt noch keine konkrete Planung für die Fläche vorliegt, wird derzeit eine vertiefte SAP nicht für erforderlich gehalten.

5. Maßnahmen zur Vermeidung bzw. Minderung der Auswirkungen

Um die voraussichtlich entstehenden Beeinträchtigungen zu reduzieren, wurden in der Planung folgende Maßnahmen berücksichtigt:

- Ausweisung erfolgt in einem Gebiet mit aus naturschutzfachlicher Sicht geringer Bedeutung
- Erhalt und Integration des Obstlehrgartens in die 6. FNP-Änderung
- Sicherung der Baumreihe entlang der KR ED 5
- Abpflanzung der Ausweisung entlang der südlichen Grenze zur Einbindung in die Landschaft sowie als Element der Biotopvernetzung
- Herausnahme der bisherigen Gemeinbedarfsflächen am nördlichen Ortsrand als potentielle Bauflächen (Darstellung wieder als Landwirtschaftsfläche wie auch im tatsächlichen Bestand)

Weitere Maßnahmen, wie Begrenzung des Versiegelungsgrades oder Immissionsschutz können erst im nachgeordneten Bebauungsplanverfahren festgesetzt werden, wenn konkretere Planungen für das Gesamtgelände vorliegen.

6. Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung (Ausgleichsbedarf und Maßnahmen)

Die in Bayern seit 01.01.2001 in Kraft befindliche Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung nach §§ 15-18 BNatSchG i. V. m. § 1a Abs. 3 BauGB ist bei der vorliegenden 6. Änderung des FNP grundsätzlich anzuwenden. Aufgrund der Art der Ausweisung (Sondergebiet) und deren Lage (abgekoppelt vom Ortsrand quasi im Außenbereich) ist die Anwendung der Vereinfachten Vorgehensweise nicht möglich.

Da jedoch für die Ausweisung des Sondergebietes „Sport“ noch keine konkreten Planungen vorliegen, kann der Ausgleichsbedarf auf dieser Planungsebene nicht ermittelt werden. Es wird deshalb auf das nachgeordnete Bebauungsplanverfahren verwiesen.

Die erforderlichen Ausgleichsflächen sind vorzugsweise möglichst nah am Eingriffsort zu erbringen. Im Sinne eines sparsamen Umgangs mit Grund und Boden ist zu prüfen, ob die Kompensation nicht bereits durch Eingrünungsmaßnahmen am Eingriffsort, Entsiegelungsmaßnahmen oder die Aufwertung bereits ökologisch wertvollerer Flächen erbracht werden kann. Die Inanspruchnahme hochwertiger Landwirtschaftsflächen für Ausgleichsmaßnahmen ist grundsätzlich zu vermeiden.

7. Prognose der Entwicklung des Umweltbestandes bei Durchführung und Nichtdurchführung des Vorhabens sowie alternative Planungsmöglichkeiten

Bei Durchführung des Vorhabens kommt es voraussichtlich zu Eingriffen in den gewachsenen Boden, zu Flächenverbrauch und Versiegelung sowie zu einer gewissen Beeinträchtigung des Landschaftsbildes. Die Intensität dieser Auswirkungen kann jedoch mangels detaillierter Planungen zu diesem Zeitpunkt nicht abgeschätzt werden. Zur Minderung werden bereits auf der FNP-Ebene verschiedene Maßnahmen geplant, hervorzuheben ist hier v.a. die Eingrünung entlang der Südseite, die sowohl Habitatfunktion aufweist als auch die visuellen Beeinträchtigungen verringert.

Bei Nichtdurchführung des Vorhabens kommt es zwar nicht zu vorgenannten Eingriffen, jedoch können dann die dringend benötigten Sportflächen nicht umgesetzt werden.

Um einen geeigneten Standort für die Ausweisung von Sport- und Gemeinbedarfsflächen zu finden, der für die beiden Gemeindeteile Ober- und Niederneuching gleichermaßen nutzbar ist, wurde vom Planungsverband Äußerer Wirtschaftsraum München im März 2014 eine Standortuntersuchung durchgeführt.

Dabei wurden 4 Standorte untersucht:

1. Standort Lagerhausstraße mit 2,2 ha (bisherige Gemeinbedarfsflächen im FNP)
2. Standort an der KR ED 5 mit 4,8 ha (vorliegende Ausweisung)
3. Standort Angergraben mit 1,4 ha
4. Standort Moosinninger Straße mit 1,6 ha.

Untersuchungskriterien waren Flächeneignung, Lage und Erreichbarkeit sowie Städtebauliche und Landschaftsplanerische Eignung. Für die Bewertung der einzelnen Kriterien wurde ein Punktesystem aufgestellt, nach welchem die vorliegende Fläche die höchste Punktzahl erreicht hat und somit am besten für die vorgesehene Ausweisung geeignet ist. Nachteilig sind lediglich die schwierige Vereinbarkeit mit den Zielen der Raumordnung, Restriktionen hinsichtlich der Höhenentwicklung aufgrund der 110 kV-Freileitung sowie der Verbrauch von Flächen mit sehr günstigen Ertragsbedingungen. Diese Nachteile werden jedoch in der Standortuntersuchung weitgehend entkräftet.

Die Planung selbst ist auf der FNP-Ebene ausreichend. Im nachgeordneten BP-Verfahren sollte auf einen gewissen Abstand zwischen Dammböschungen mit Angergraben im Westen und den Sportflächen geachtet werden, um die Funktionalität der Hauptgrünachse weiterhin zu gewährleisten. Bei einer geschickten Planung kann auch die neue Ausweisung ein weiterer Baustein in der Vernetzung gemeindlicher Grün- und Erholungsflächen werden.

8. Zusätzliche Angaben (Technische Verfahren, Monitoring)

Die Analyse und Bewertung der Schutzgüter erfolgte verbal-argumentativ und unter Verwendung der einschlägigen Fachplanungen. Abgesehen von der Standortuntersuchung des Planungsverbandes Äußerer Wirtschaftsraum München werden weitere fachspezifische Gutachten bisher nicht für erforderlich gehalten.

Angaben zum Monitoring werden auf der nachgeordneten Ebene des Bebauungsplans festgelegt. Weitreichende erhebliche Umweltauswirkungen sind jedoch prinzipiell nicht zu erwarten.

9. Allgemeinverständliche Zusammenfassung nach § 10 Abs. 4 BauGB

Mit der vorliegenden 6. Änderung des FNP wird zwischen den Ortsteilen von Nieder- und Oberneuching eine 4,98 ha umfassende Fläche als „Sondergebiet Sport“ ausgewiesen. Zudem wird der bestehende, ca. 0,53 ha umfassende Obstlehrgarten, der nördlich an diese Fläche anschließt, in den Flächennutzungsplan aufgenommen und damit planerisch gesichert. Schließlich werden zwei bisher als Gemeinbedarfsflächen dargestellte Areale nördlich und südlich der Lagerhausstraße (insgesamt ca. 3,03 ha) dem aktuellen Bestand entsprechend wieder als Landwirtschaftsflächen ausgewiesen.

Da sich durch die vorliegende Planung lediglich für den Bereich des Sondergebietes Änderungen der bisherigen Nutzung ergeben, wird auch nur dieser Bereich hinsichtlich Bestand und Auswirkungen der Planung auf die Schutzgüter untersucht. Grundsätzlich wird eine Fläche geringer Bedeutung für Natur und Landschaft überplant. Die wertvolleren Bereiche befinden sich außerhalb der Änderungsfläche bzw. unterliegen keiner Bestandsänderung. Obwohl noch keine detaillierte Planung der Sportflächen existiert, ist mit Eingriffen in den Bodenhaushalt, einer Flächeninanspruchnahme mit Versiegelung sowie einer Beeinträchtigung des Landschaftsbildes zu rechnen. Zur Minimierung der Auswirkungen wird entlang der Südseite eine Eingrünung dargestellt, die sowohl zur landschaftlichen Einbindung beiträgt als auch Habitatfunktion aufweist. Eine Ermittlung des Ausgleichsbedarfs kann jedoch anhand dieser groben Planung nicht erfolgen – hier wird auf das nachgeordnete Bebauungsplanverfahren verwiesen.

Insgesamt wurden also die Umweltbelange berücksichtigt. Ergebnis ist eine ökologisch verträgliche Planung. Die Ergebnisse der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange werden im Laufe des weiteren Verfahrens ergänzt.